

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 3 (1846-1847)

Artikel: Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
Autor: Meyer, H.
Kapitel: 1: Das Münzrecht von Zofingen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Das Münzrecht von Zofingen.

Das Münzrecht von Zofingen gehört zu den schwierigsten Untersuchungen, da wir weder wissen, wann dasselbe angefangen habe, noch von wem es verliehen worden. Es gibt Schriftsteller, welche behaupten, Zofingen sei bereits unter den fränkischen Königen und unter den Karolingern eine Münzstadt gewesen. Und so hat namentlich Suter ¹⁾ viele Zofinger Bracteaten in das 8te und 9te Jahrhundert gesetzt. Allein es ist durch die neuern Numismatiker genügend dargethan worden, dass die Bracteaten erst im 12ten, 13ten und 14ten Jahrh. geschlagen wurden. Da nun von Zofingen keine andern Münzen als Bracteaten vorhanden sind, so folgt daraus, dass sie nicht in jene frühe Zeit hingehören, in welche sie Suter willkürlich versetzt hat. Wir können daher jenem Urtheil, welchem Leu ²⁾ und Beischlag ³⁾ beigestimmt haben, nicht beipflichten.

Auch Tschudi ⁴⁾ geht zu weit, wenn er schreibt, Zofingen sei eine alte Reichsstadt und die Münzstadt des Aargau's seit der Zerstörung der alten Stadt Windisch. Denn es darf wohl bezweifelt werden, ob Zofingen jemals eine Reichsstadt gewesen sei ⁵⁾; so lange man nämlich Zofingen kennt, gehörte es nicht dem Reich an, sondern den Grafen von Froburg, später den Herzogen von Oestreich. Wir kennen aber Zofingen erst seit dem Ende des 12ten und dem Anfang des 13ten Jahrhunderts und können seine Geschichte erst seit dieser Zeit urkundlich nachweisen. Auch das Chorherrenstift zu Zofingen (von den Grafen von Froburg gestiftet) wird das erstemal im Jahr 1201 ⁶⁾

1) Ms. Numi bracteati Zofingenses a. 1713.

2) Lex. s. n. Zofingen.

3) Münzgesch. Augsburgs p. 159.

4) Chron. 1 p. 182.

5) Lüthy, Soloth. Woch. 1824. pag. 213., und Frickart Ms. Gesch. v. Zofingen. Indessen mag doch das Verhältniss von Zofingen unter den Froburgern ein ganz anderes gewesen sein, als unter Oestreich. Ich glaube, dass Zofingen unter den Froburgern die Rechte und den Charakter einer Reichsstadt hatte und von den Kaisern mit Freiheiten und Privilegien beschenkt wurde, wie von Kaiser Friedrich II. mit Marktrecht; hingegen unter österreichischer Herrschaft war sie nichts weiter als eben eine Stadt in den österreichischen Landen. Ihre Münze verlor den reichsstädtischen Charakter und wurde, wie sie in einem Vertrage von 1337 genannt wird, *moneta ducum Zofingae eusa*. Der Typus ward allmählig österreichisch.

6) Lüthy, S. W. 1823. p. 518. — Müller I. pag. 413. setzt die Urkunde in's Jahr 1211. — Frickart hingegen schreibt, dass in einer Urkunde bereits vor dem Jahr 1200 ein Chorherr von Zofingen erwähnt werde. Auch in einer Urkunde von 1242 wird die Existenz des Stiftes in die graue Vorzeit hinauf gerückt: *super juribus et consuetudinibus*, heisst es darin, *in ecclesia Zofingensi a tempore, ejus non extat memoria, laudabiliter obtentis, dubietas et contrarietas vertebatur etc.* (Sol. W. 1830. p. 454.)

erwähnt, so dass Alles, was über Zofingen aus frühern Zeiten gemeldet wird, eher Fabel als Geschichte zu sein scheint. Denn ganz unbegründet ist die Annahme derer ¹⁾, welche das Münzrecht von Zofingen von Kaiser Karl dem Dicken, der am Ende des 9ten Jahrhunderts lebte, herleiten. Sie behaupten nemlich, es sei eine Urkunde dieses Kaisers vorhanden, worin er der Aebtissin von Zürich das Münzrecht verleihe, ihren Münzkreis festsetze und zugleich Zofingen erwähne als eine Stadt, welche ein besonderes Münzrecht für sich besitze. Allein diese Urkunde, welche wir nachher mittheilen werden, wird mit Unrecht Kaiser Karl dem Dicken zugeschrieben. Wir besitzen sie nemlich nicht vollständig; Anfang und Ende fehlt; daher wir nicht zuverlässig wissen, in welchem Jahre und von wem sie geschrieben wurde. Allein sie gehört wahrscheinlich nach Tschudi in's Jahr 1257.

Wir können demnach das Münzrecht von Zofingen nicht weiter hinauf als in's 13te Jahrhundert setzen; denn erstens sind nur Münzen übrig, welche in jene Zeiten gehören, und zweitens fehlen uns alle weitem Zeugnisse, dass dasselbe schon früher bestanden habe. Wir kennen eben den Ursprung desselben nicht und können den Anfang nicht mehr nachweisen, da dasselbe zuerst unbedeutend und auf einen kleinen Wirkungskreis beschränkt war, und erst während der österreichischen Herrschaft im 14ten Jahrhundert (wie wir nachher zeigen werden) grössere Ausdehnung und Bedeutsamkeit gewann.

Ueber den Anfang des Münzrechtes können wir indessen nicht umhin, eine Vermuthung zu äussern. Kaiser Friedrich II. nemlich hat, wie eine alte Nachricht meldet, die wir aus Frickart mittheilen, um das J. 1239 der Stadt Zofingen das Marktrecht bewilligt. Da nun mit der Bewilligung des Marktes sehr häufig auch das Münzrecht ²⁾ verbunden wurde, so scheint es mir wahrscheinlich, dass diess auch hier der Fall war.

Das älteste Zeugnis über das Münzrecht von Zofingen ist in der bereits oben erwähnten Urkunde, welche Tschudi in's Jahr 1257 setzt, enthalten und lautet folgendermassen: die münze von Zürich sol gon durch alles Zürichgau und ob sich durch Glarus für Walenstatt hinuff untz an den grünen haag, auch sol si gan durch alle Waldstatt untz an den gothard, aber durch alles argau untz an di waggenden studen, aber nid sich ab untz an Hauenstein und durch alles Thurgau untz an di murg, darzwischen sol keine eigen muntz sin dann allein Zovingen in der Ringmur und nit fürbas.

Dieser Urkunde zufolge erstreckte sich der Münzkreis der Abtei zu Zürich durch den Zürichgau, durch Glarus und durch Wallenstatt aufwärts bis an den grünen Haag ³⁾ zwischen Sargans und Ragaz an dem Flösschen Sare, wo die Grenze Rätien und der Münzkreis des Bischofs von Chur anfang, ferner durch die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bis an den Gotthard, durch Luzern und Zug, durch den ganzen Aargau bis an die waggenden Studen, d. h. bis zu oberst in's Waggenthal, wo die alte Marke zwischen Luzern und Bern war (2 Tannen nemlich ob dem Dorf Erozwil wurden so genannt, wie Joh. Müller ⁴⁾ berichtet); ferner das Aargau hinunter bis zum Städtchen Hauenstein am Rhein, endlich durch den Thurgau bis an die Murg, wo der Münzdistrikt des

1) *Stumpf Chron.* 2. 238. — *Hottinger Speculum Helveto-tigurinum* p. 24. *Füssli Erdbeschreib.* I. p. 266. *Haller Münzkab.* I. 298.

2) *Z. B. zu Roschach.* S. d. Münzrecht v. St. Gallen.

3) *Meine Münzgesch. Zürichs* p. 9.

4) 3, 247.

Bischofs von Konstanz seinen Anfang nahm. Dazwischen sollte keine andere Münzstätte sein, als diejenige von Zofingen, deren Münze aber nur für den Handel und Verkehr der Stadt selbst dienen sollte, gerade wie andere Marktplätze ein eben so beschränktes Münzrecht besaßen. So geringfügig war das Zofinger Münzrecht im Jahr 1257 unter den Grafen von Froburg. — Tschudi erwähnt nicht, wer diese Urkunde aufgestellt habe; vielleicht war es Graf Rudolf von Habsburg, der im J. 1257 Schutzherr der Zürcher wurde und in dessen Schutz sich auch Zofingen a. 1258 ¹⁾ begab. Dieses Schutzverhältniss hatte später zur Folge, dass Zofingen, sei es durch Kauf oder Erbschaft (die Geschichtschreiber haben nemlich hierüber abweichende Nachrichten) an Oestreich überging.

Tschudi ²⁾ erzählt, Graf Ludwig von Froburg habe die Stadt Zofingen der Königin Gertrud, der Gemahlin König Rudolfs, für ihre Ansprache an das väterliche Erbe a. 1274 überlassen. Müller ³⁾ stimmt dieser Erzählung bei, bemerkt jedoch, dass die Uebergabe nicht a. 1274 Statt gefunden habe, sondern erst in's Jahr 1285 falle.

Lüthy ⁴⁾ widerlegt die Erzählung von Tschudi und Müller erstens dadurch, dass er zeigt, dass beide über die Verwandtschaftsverhältnisse der Königin Gertrud sich geirrt haben und folglich die Stadt Zofingen derselben nicht als Erbe zufallen konnte; ferner, dass a. 1274 nicht Graf Ludwig der jüngere, sondern Graf Hartmann Herr von Zofingen war; er glaubt vielmehr, dass Graf Ludwig, Hartmanns Sohn, durch Armuth gezwungen, a. 1285 die Stadt Zofingen an die Herzoge von Oestreich verkauft habe, da bis zum Jahr 1285 die Grafen von Froburg als Herren dieser Stadt erscheinen, im Jahr 1286 aber bloss als Vogt ⁵⁾.

Kopp ⁶⁾ verwirft indessen nicht allein die Ansicht von Tschudi und Müller, sondern auch diejenige von Lüthy; er glaubt nemlich, die Grafen von Froburg hätten immer nur Vogteigewalt über Zofingen besessen; der Eigenthumsherr sei das St. Mauritiusstift daselbst gewesen, und von diesem sei Zofingen weit später, als Lüthy vermuthet (um das Jahr 1307 ⁷⁾), an Herzog Albrecht übergegangen.

Auch diese Ansicht wird von Frickart angegriffen; er hält die Vermuthung, dass die Grafen von Froburg nicht Eigenthümer von Zofingen gewesen seien, für unbegründet: denn es erhelle aus Urkunden, wie die vom 23. Juli 1278 ⁸⁾ und 1291, dass eben die Froburgischen Grafen zwischen Stift und Stadt gerichtet und entschieden haben, und dass sie Herren nicht nur über die Stadt,

1) In *Stumpf Chron.* 7. p. 238. steht unrichtig 1285.

2) *Chron.* a. 1274.

3) I. 588.

4) *Lüthy*, Sol. W. 1824. p. 206–213.

5) Diese Vermuthung *Lüthy's*, dass Zofingen a. 1285 an Oestreich übergegangen sei, wird auch durch die *Annalen von Colmar* (in *Urstisii Rerum Germanic.* T. 2. p. 24) bestätigt, wo es heisst: a. 1285 cives de Zofingen Rudolfum regem pro domino suo acceperunt.

6) *Urkunden z. Gesch. d. eidgenöss. Bünde.* p. 14. 151.

7) Eine Unterstützung dieser Meinung könnte in dem Umstand gesucht werden, dass die habsburgischen Urkunden, in denen das Haus Oestreich als Herr und Eigenthümer von Zofingen auftritt, erst in's Jahr 1308 und 1310 fallen. *Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg.* T. 3. Urkunden p. CCCXXVI. n. 12. u. p. CCCXXXIII. n. 87.

8) Sol. Woch. 1824. p. 25., 1830. p. 481. Vgl. ferner die Urk. a. 1268. *ibid.* p. 17., wo der Graf v. Froburg sagt: ad honorem et utilitatem villae nostrae Zofingensis, a. 1286, wo der Propst des Stiftes dem Graf Ludwig feierlich erklärt, er werde kein Kloster mehr machen ohne der Herrschaft Wissen und Erlaubniss. *ib.* p. 28.

sondern auch über das von ihren Vorfahren gegründete Maurizenstift gewesen seien. So beweisen auch Verträge späterer Zeiten, dass die Stadt nicht unter dem Stifte gestanden sei, sondern im Gegentheil manche Rechte über das Stift ausgeübt habe. Der Zeitpunkt aber der Erwerbung Zofingens für das Haus Habsburg scheint ihm ein früherer zu sein, als der von Lüthy angenommene; er glaubt, diess gehe unzweideutig aus des Kaisers Rudolf Schutz- und Freiheitsbrief an Zofingen vom Jahr 1279 hervor, dessen Anfang also lautet: »Wir Rudolf von Gottes Gnaden röm. König und Graf zu Habsburg etc. nachdem wir betrachtet deren von Zofingen treue dienst, so sie williglich oft und vil uns im namen des reichs und sonsten zuvor getan, also wollen wir zur erkenntlichkeit dessen, dass 1. die burger der stadt Zofingen bei ihren fridkreisen zu holz und feld — verbliben. 2. dass alles allda vor unserm Schultheissen solle zu recht stan und recht nemen. 3. mögen sie zu burgern annemen, wen sie wollen etc. 4. um alle frevel, angriff, auflauf und todschlag sollen sie selbstn richten mit unserm willen und befehl von gewalts wegen, so wir inen in des reichs namen geben, unserm Schultheissen dem rat den achtbaren burgern unserer stadt Zofingen etc. 5. dass die von Zofingen bi iren althergebrachten freiheiten gerechtigkeiten und übungen bliben sollen wie bisher, dabei wir sie aus königlicher macht in des h. richs namen und auch für uns und unsern nachkommen schützen.«

Wir wagen nicht, über die Ansicht von Kopp bereits zu entscheiden, bevor das grössere Werk erscheint, welches die Begründung derselben enthalten soll; indessen gestehen wir ebenfalls, dass wir in den uns bisher bekannt gewordenen Urkunden seine Meinung nicht bestätigt fanden. Würde hingegen jene Behauptung, dass das Chorherrenstift zu Zofingen Eigenthumsherr gewesen sei, wirklich bestätigt ¹⁾, so würde daraus nothwendig folgen, dass auch das Münzrecht anfänglich dem Stifte und später der Stadt zugehört habe ²⁾.

Doch wir kehren zur Aufzählung der Zeugnisse des Zofinger Münzrechtes zurück.

In einer Zofinger Urkunde des Jahres 1266, welche das Kapitel von Zofingen und Graf Hartmann von Froburg ausstellt, werden als Zeugen genannt Hugo et Heinricus monetarii cives Zofingenses. (S. W. 1827. p. 399.)

In einer Urkunde des Jahres 1283 werden als Zeugen bei einem Verkauf, dessen Acte das Kapitel von Zofingen besiegelt, aufgeführt D. Rudolphus dictus de Murbach, cellarius ecclesiae Zofingensis, D. Conradus plebanus de Britenova, Henricus quondam monetarius. Wir sehen aus der vorher angeführten Urkunde, dass Heinrich a. 1266 das Amt des Münzmeisters in Zofingen verwaltet hatte.

In einer Urkunde a. 1285 (d. Rinaugia. III. Cal. Martii), heisst es, das Stift zu Zofingen habe bisher an den Bischof zu Konstanz (zu dessen Diöcese Zofingen gehörte) eine jährliche Abgabe von 5 Mark Silber Zofinger Gewicht (ponderis Zofingensis) entrichtet; diese Verpflichtung sei nun aber mit 120 Mark Silber auf immer losgekauft. (Sol. Woch. 1830. p. 550.)

1) Sie wird bestritten von Prof. Escher im Archiv für schweiz. Geschichte Bd. III. 1845. p. 361.

2) Eine geringe Spur dieses Verhältnisses könnte man in einem Steuerrodel a. 1427 (bei Frickart) finden, wo es heisst: das Stift bezieht von der Stadt folgende Zinse: 1. vom Burgerhaus (Rathhaus) 3 sch. 2. vom Münzhof 2 sch.

In einer Urkunde, datirt Zofingen 1286 ¹⁾, werden als Zeugen bei einem Verkauf aufgeführt: Albrecht der Münzmann und Heinrich der Münzer, vielleicht ein Sohn des obigen.

Das erste Verbot der Zofinger Münze ging von Zürich aus und findet sich im Richtbrief dieser Stadt ²⁾. Dieser Abschnitt hat die Ueberschrift: Welche Münze man zu Zürich nemen sol. Alle die Burger sind übereinkommen, dass wir hand versprochen (d. i. verrückt) die münz um zovingen und um solotern und mit namen alle die münz, die uf zürich geprecht geschlagen werdent. In welchem Jahre dieses Verbot zu Zürich erlassen wurde, ist ungewiss, da überhaupt die Zeit der Abfassung des Richtbriefes ungewiss ist ³⁾.

Es lohnt sich aber der Mühe, nachzudenken, warum Zürich sich genöthigt sah, die Zofinger Münze zu verbieten. Es mag nemlich wohl ein bedeutender Zeitraum zwischen der obigen Urkunde vom Jahr 1257 und der Abfassung des Richtbriefes verflossen sein und das Verhältniss der Zofinger Münze in der Zwischenzeit ein ganz anderes geworden sein. Im Jahr 1257 war diese Münze nicht nachtheilig für Zürich, weil sie noch keinen Kurs ausserhalb Zofingen hatte. Jetzt hingegen war ein mächtiger Herr, das Haus Oestreich, in den Besitz von Zofingen gekommen, und dieser verschaffte der Zofinger Münze grössern Kurs, so dass die Münze von Zürich in ihrem zugesicherten Rechte beeinträchtigt und an vielen Orten zurückgedrängt wurde. Denn es ist bekannt, dass die Herzoge durch die Grafschaft Kyburg, Baden, Lenzburg, durch Grüningen, Freiburg und Luzern allmählig ihr Erbland erweiterten ⁴⁾. Zürich suchte nun bald durch Münzverbote, bald durch Verträge seine Rechte zu schirmen und den Verlust, den es erlitt, zu mässigen. Wir glauben daher behaupten zu dürfen, dass dieses Verbot nothwendig in diejenige Zeit fällt, als Zofingen bereits an Oestreich übergegangen war, und zwar in den Anfang des 14ten Jahrhunderts.

Vom Jahr 1300 an wird nun die Zofinger Münze sehr häufig in Urkunden erwähnt, so dass man sieht, dass sie damals grossen Kurs in der Schweiz erhalten hatte und nach allen Seiten hin sich immer mehr auszubreiten strebte ⁵⁾.

1) Lüthy Sol. W. 1824. p. 27.

2) Helvet. Bibliothek. Zürich 1735. Thl. I. St. II. p. 45.

3) Waser (Abhandl. v. Geld p. 9) setzt ihn in's Jahr 1237, v. Moos (Astronom. polit. Kalender 3. p. 44) in's Jahr 1291. Bluntschli (Staats- u. Rechtsgesch. Zürichs I. p. 234) bestimmt im Allgemeinen die letzte Hälfte des 13ten Jahrh.

4) Die Zofinger Münze hatte demnach Kurs im Thurgau, im Zürichgau, im Aargau bis an den St. Gotthardsberg in Burgunden bis an den Losanersee und in ihrer Grafschaft Oberelsass. (So wird der Umfang ihres Gebietes angegeben in einer Urkunde a. 1331. Sol. W. 1826. p. 362.) Müller I. 596. Eben so war die Zofinger Münze im Buchsgau (K. Solothurn) gäng und gebe a. 1374. (Sol. W. 1830. p. 413.)

5) Ich will hier einige Urkunden anführen, in denen theils Zofinger Münze, theils die Münzmeister von Zofingen genannt werden. a. 1300 war Werner Münzmeister. a. 1309 Johannes Monetarius Zofingensis. it. 30 Pfd. gelds zofingerpfennig. a. 1324. 1326 30 Pfd. gemeiner Zofingerpfennig. a. 1327. 1332. 1348. 31 Pfd. pfennig Zof. münz. it. 21 Pfd. neuer pfennige zof. münze. it. 50 Pfd. 10 Sch. Zofinger Münze. 1351. 1352. 10 Pfd. neuer pfennige zof. münzt. 1355 30 Pfd. pfennig zof. m. 1356 74 Pfd. zofinger Den(arii). 1358 100 Mark Silber zofingergewicht. 1365 1 Schilling zofing. münz. 1367 8 Pfd. pfennig zof. münze, die man nennt Stäbler. 1368. 1369 60 mark luterer und lötiges Silber zofingergewicht. 1370 120 Mark Silber Zof. Gewicht u. freiburgerbrand. 1383 24 Pfd. stäblerpfennig zofingermünz. 1405 2 Pfd. pfennig zof. m. 1409 15 schilling stäbler zofingermünz. Die Belege stehen im Solothurner Wochenblatt 1820 p. 82. 227. 1822 p. 61. 185. 395. 419. 1823 p. 13. 142. 254. 1824 p. 33. 435. 1826 p. 129. 1827 p. 84. 91. 1830 p. 69. 398. etc. Stumpf, Chron. VI. 8. Haller, schw. Münzk. II. p. 486. Regesten im Archiv f. schw. Gesch. 1844. T. 2. p. 34. 39. 40. Ueber d. Benennung Stäblerpfennig s. d. Münzrecht v. Konstanz. Pfennig od. Stäblerpfennig ist die gleiche Münzsorte, die wir hier Bracteaten nennen.

Luzern erhob bald nach Zürich ebenfalls Streit wegen der Zofinger Münze. König Rudolf der Habsburger hatte nemlich a. 1291¹⁾ diese Stadt vom Abt von Murbach gekauft und sie trat 40 Jahr lang unter österreichische Herrschaft. Die Zofinger Münze wurde auch hier als die herrschaftliche allmählig eingeführt und verdrängte die bisherige zürcherische. So wird dieselbe in Luzerner Urkunden des Jahres 1309, 1327, 1332 und 1334 erwähnt²⁾. Da sie aber besonders unter den Herzogen Albrecht und Otto verschlechtert³⁾ und von den benachbarten Münzkreisen verrüft wurde, so suchten auch die Luzerner sich derselben zu entledigen, weil sie auf ihrem Markt keinen Kurs mehr hatte und sie durch Annahme derselben bedeutenden Verlust erlitten. Als sie aber von den Herzogen durch gewaltsame Massregeln zum Gehorsam gezwungen werden sollten, so vereitelten sie dieselben durch den Beitritt in den Bund der Waldstätte im Jahr 1332. Die Herzoge führten nun Klage gegen Luzern bei Kaiser Ludwig und dieser ordnete ein Schiedsgericht, um den Streit zu schlichten. Dieses entschied im Jahr 1336⁴⁾, dass die Luzerner schuldig seien, die Zofinger Münze als die landesherrliche anzunehmen. Ob sie dem Ausspruch sich fügten, ist unbekannt, aber unwahrscheinlich nach den im Jahr 1351 erneuerten Streitigkeiten.

Zürich machte im Jahr 1334 eine Verordnung,⁵⁾ welche die Werthung der Zofinger Münze betraf. Die hieher gehörige Stelle lautet also: darzu sind wir übereingekommen, dass man alte Friburgerpfennig⁶⁾, alte Basler, Zürcher und die kronechten Zovingerpfennige, das man der aller 1 Lot nemen soll umb III + (3½) schilling nüber pfennige. Wir sehen hier die »kronechten Zovingerpfennige« genannt, ein Beiwort, was uns über den Typus der damaligen Zofinger Bracteaten belehrt. Schinz erklärt das Wort kronecht durch mit Kronen bezeichnet und wir haben wohl diejenige Klasse von Bracteaten darunter zu verstehen, welche die Krone zum Typus haben, aus welcher der österreichische Pfauenschweif mit seinen Spiegeln heraufsteht⁷⁾. S. No. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

Im Jahr 1344⁸⁾ kam ein Vertrag zu Stande zwischen dem österreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich, zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs Johann und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zofingen, Basel und Zürich. Dieser Vertrag enthält die Bedingungen, wie der Münzfuss von Zovingen, Basel und Zürich sich gegenseitig verhalten soll, um ihre drei Münzdistrikte einander freundlich zu öffnen. Es heisst darin: die Münze von Zofingen soll also bestehen, dass auf jegliche Mark Silber 4 Pfd. 6 sch. 6 pfennig derjenigen pfennige gehen soll, so der Münzmeister von Zofingen macht. Aber auf jegliche Mark in der Münze zu Basel sollen auch gehen 4 Pfd. 6 sch. 6 pfennig, und auf die Mark in der Münze zu Zürich 4 Pfd. 7 sch. 6 pfennig der pfennige, so man in jeglicher dieser Münze macht.

1) *Tschudi* I. 203.

2) *Kopp* Urk. p. 144. 169.

3) *Lichnowsky* III. p. 283.

4) *Tschudi* I. 333. setzt es in's J. 1334. *Kopp* p. 172 ff. hat drei Urkunden hierüber vom J. 1336. *Müller* II. 99.

5) Urk. bei *Schinz* aus d. Cod. n. 65 der Stadtkanzlei p. 49.

6) Nemlich Freiburg im Breisgau.

7) *Simler* Ms. Numismatica n. 350 bemerkt, es sei der Stempel dieser Bracteaten noch zu Zofingen vorhanden.

8) Urkunde bei *Schinz* aus dem Staatsarchiv.

Doch soll man dieselbe Zürchermark finden bei Zovinger und Basler Mark um 4 Pfd. 6 $\frac{1}{2}$ sch., also dass sie doch bi Zürchergewicht bestehen um 4 Pfd. 7 $\frac{1}{2}$ sch., als vorgeschrieben ist. Es sollen auch die vorgenannten Münzen also bestehen, dass sie nicht leichter noch schwächer gemacht werden. Zugleich wurde von den drei Münzstätten beschlossen, die alten Pfennig, die man bisher zu Bern, zu Soloturn und zu Burgdorf geschlagen hatte, weder zu geben noch zu nehmen, noch auch die pfennig, die man künftighin dort schlagen wird.

Im Jahr 1351 waren neue Streitigkeiten entstanden zwischen Herzog Albrecht einerseits, und Zürich, Luzern und den drei Waldstätten anderseits. Beide Theile klagten über gegenseitige Beeinträchtigungen. Der Herzog stellte unter seinen übrigen Forderungen auch diese, dass die Zofinger Münze sowohl in Luzern als in den drei Waldstätten solle angenommen werden. Als nun beide Parteien die Vermittlung der Königin Agnes in Königsfelden ansprachen, so wurden in der Vermittlungsacte ¹⁾ folgende hieher gehörige Artikel aufgestellt:

1. dass dieselben von Luzerren gehorsam sin sullen unserm vorgenannten Herren dem Herzogen und sinen Kinden zu halten und zu nemen sin münzte die man zu zovingen schlecht in aller der masse als ander stette zu Ergoew die in derselben münzt gelegen sind.
2. Uns dunket auch recht und sprechen auf unsern eid, das die vorgenannte Ammanne und die landlüte gemeinlich von Underwalden²⁾ von Schwitz und von Art demselben unserem herren und sinen kinden sullen gehorsam sin ze halten und ze neme unversprochenlich ir münze, die man ze zovingen schlecht.

Der Friede kam nicht zu Stande, und obige Artikel blieben daher unerfüllt.

Im Jahr 1363 verweilte Herzog Rudolf zu Zofingen, hielt den grossen Hof und zeigte den Glanz fürstlicher Majestät. Zugleich verbriefte er der Stadt, welche stets dem Hause Oestreich in Krieg und Friede ergeben war, viele Freiheiten und Vorrechte und ertheilte ihr die sogenannte Handfeste ³⁾. Es ist wahrscheinlich, dass damals die Prachtbracteaten von Zofingen (n. 23. 24.) geschlagen wurden.

Als im Jahr 1365 Erzherzog Rudolf gestorben war, sandte Herzog Albrecht Herrn Peter von Thorberg nach Zürich und wünschte, dass Zürich den frühern Vertrag mit Oestreich vom Jahr 1355 erneuere. Jener Vertrag war von Oestreich gemacht worden, um den Bund der Schweizer zu trennen und Zürich von der Verbindung zu entfernen. Allein im Jahr 1365 drang die eidgenössische Partei in Zürich durch und schlug die Erneuerung des Bündnisses ab. Man überreichte dem Herrn Peter eine Reihe von Klagen und Beschwerden, welche Zürich gegen Oestreich erhob. Unter diesen war nicht die letzte die Beeinträchtigung der Zürcher Münze durch die herzogliche zu Zofingen.

¹⁾ Abgedruckt in Kopp's amtlicher Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beilage 15. p. XXIII. XXIV. Tschudi a. 1351. p. 399. Müller II. p. 234.

²⁾ Das Wort Ure fehlt. Ist diess absichtlich oder zufällig?

³⁾ Müller II. 387. 397. Frickart.

Die Zürcher sagten nemlich¹⁾, das inen an etwa vil stuken in freiheit recht und gut gewonheit gebrosten habe, des ersten von irem gotzhus ze der Abtei — item das viert stuck, wan man ze zürich ein müntz schlacht das man die nemen sol durch alles Ergöw uf untz an die wagenden Studen den Zürichse uf für Walastat untz an den grünen Hag, in allem Turgöw untz an die Murg, nit sich ab untz da die Ar in den Rin gat, u. sollen auch die von Zürich in denselben Kreisen in allen der herschaft Vestinen u. Stetten iren Wechsel haben. Man sieht, dass Zürich sich beschwerte, dass seine Münze nicht mehr in dem ganzen gesetzlich festgesetzten Münzdistrikte (den wir oben beschrieben haben), offenen Lauf habe, sondern in den Landen der österreichischen Herrschaft, welche innerhalb ihres Münzkreises liegen, den Kurs verloren habe.

Eine fernere Klage lautete also: auch hant etlich unser Burger gebresten an iren gerichtten u. diensten die sie ze lehen hant von der herschaft, daran aber si von der herschaft gesument werdent und sol auch in den vorgeschribenen kreisen enhein andri Münz gan dan zürcher Münz. Man sieht hieraus, dass Zürich sich ausbedungen hatte, dass an allen Orten, wo Bürger von Zürich von den Herzogen Lehen erhalten hatten, nur zürcherische Münze kursiren sollte, dass aber auch dieser Punkt von Seite Oestreichs nicht gehalten wurde.

Dieses scheint der Sinn der Klagepunkte zu sein, und ich vermuthe, dass Müller²⁾ bei der Erzählung dieser Verhältnisse einen kleinen Irrthum begangen hat. Er sagt nemlich: »die Zürcher verweigerten die Erneuerung jener den Eidgenossen missfälligen österreichischen Richtung. Denn sie sprachen: die Herzoge kränken durch die Brücke zu Rapperschweil ihre altgewohnte Herrschaft über diese Wasser, sie schädigen ihren Münzkreis durch die Heruntersetzung ihres Geldes und Errichtung einer neuen Münzstätte.« Müller spricht nemlich hier von der Errichtung einer neuen Münzstätte; hievon aber steht in der Richtung nichts, und ich wüsste auch nicht, welche neue Münzstätte zu jener Zeit von den österreichischen Herzogen in der Schweiz errichtet worden wäre, denn sie besaßen niemals eine andere als die zu Zofingen.

Im Jahr 1377 wurde eine Münzkonvention geschlossen³⁾ zwischen Herzog Leopold von Oestreich, Graf Rudolf von Habsburg und Herr zu Lauffenburg, Graf Rudolf von Kyburg und Herr zu Burgdorf, Gräfin Elisabeth von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, und zwischen den Städten Basel, Zürich, Bern und Soloturn. Der Herzog Leopold unterzeichnete diese Münzkonvention für seine Städte Friburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim⁴⁾. Es wurden dreierlei Münzwährungen aufgestellt für die Theilnehmer am Vertrag. 1. erhielt Freiburg im Breisgau einen eigenen Münzfuss. 2. Basel, Brisach, Zofingen, Lauffenburg, Tüngen⁵⁾ und Bergheim bildeten den zweiten Münzkreis. 3. die Grafen von Kyburg zu Burgdorf, die Gräfin von

1) *Lauffer*, Beiträge I. p. 145. II. p. 141. *Müller* II. 402. 404.

2) II. 404.

3) Urk. bei *Schinz* aus Tom. Miscellan. der Stadtkanzlei a. 1377. *Müller* II. 599.

4) Im Sundgau oder Oberelsass. *Schöpflin* Alsatia II. 113. v. *Berstett*, Münzgesch. d. Elsass p. 6.

5) Die Münzstätte des Freiherrn von Krenkingen.

Neuenburg, Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen machten den dritten Münzkreis aus. Der Anfang lautet folgendermassen: Wir Lüpolt Herzog zu Oestreich etc., wir Graf Rudolf von Habsburg, Graf Rudolf von Kyburg, Gräfin Elisabet von Neuenburg, ich Hemmann von Krenkingen, ein fry; wir die Burgermeister schultheissen u. rät ze Basel ze Züri ze Bern u. ze Soloturn verjehen u. tun öffentlich kund mit diesem Brief, wan vil grosser gepresten von der münz wegen in diesen landen gewesen sint, sin wir — diser nachgeschribenen teding u. ordnung übereinkommen, das wir die halten und vollfüren sollen und wollen 15 ganze jar unser jeglicher da er gewalt hat, wir die egenanten Herzog Lüpolt in unsern stetten Friburg Schafhausen Brisach Zovingen u. Berkheim u. in den landen und kreissen darin die Münz gat, wir Graf Rudolf von Habsburg, Graf Rudolf von Kyburg, Grefin Elisabeta von Neuenburg u. ich Hemman v. Krenkingen in den stetten Loffenberg Nüwenburg Burgdorf und ze Tüngen u. als ver unser Münz gat u. wir die vorgenanten Burgermeister etc. in den obgenanten stetten, u. sind dis die geteding u. ordnung. Des ersten dass die von Fryburg im Brisgöw beliben sollen bi ir münztz di si jetz schlahent, das ist 10 schilling für 1 gulden, und sol man der geben um 1 Mark Silber nit mer den 2 Pfd. u. 16 sch. derselben pfennig etc ¹⁾. Item Basel Brisach Zovingen Loffenberg Tüngen u. Bergheim sullent schlahen XV schilling für 1 gulden und sullent um 1 mark silber nit mer geben den 4 Pfd. u. 4 sch. derselben münztz etc. item die von Kiburg, die grefin von Nüwenburg, di von Zürich Bern Solotern u. Schaffhausen sullent schlahen 1 Pfd. für 1 gulden u. sollen geben um 1 mark silber V Pfd. u. XII sch. ²⁾ derselben münztz u. nit mer. (Dann folgen viele Strafbestimmungen bei Untreue der Münzmeister.) Es ist auch beret, wer der sy er sy her oder statt, di münztz habent u. uf dise 3 münztz nit schlahen wollt, u. wollt bi der bösen münztz beliben, die sol man verrufen in allen münzen, das die nieman nem etc. auch sol man für den nächsten künftigen Pfingsttag der alten angster von keiner münz mer nemen etc. wär auch ob jeman der in disen münzen sesshaft wär, eine münz erworben hätti oder erwürbi, der sol diser dry ordnungen eine nemen — tete er das nit, so sol man sine münz verbieten u. nit nemen. Dieser Münzvertrag wurde auf 15 Jahre geschlossen, allein die Zeitumstände machten es nothwendig, dass er im Jahr 1387 abgeschafft und ein neuer errichtet wurde, wie wir bald nachher sehen werden.

Im Jahr 1383 hielt sich Herzog Leopold zu Zofingen auf und hielt daselbst ein grosses Turnier, das mit aller Pracht gefeiert wurde und welchem 660 gekrönte Helme, d. i. österreichische Adliche, und 400 Lehen- und Dienstleute beiwohnten ³⁾. Wahrscheinlich wurden auch bei diesem Feste, wie bei dem früheren, Prachtbracteaten geschlagen, und vielleicht gehören auch jene hieher, welche den gekrönten Helm mit Pfauenwedel zum Typus und daneben den Buchstaben L haben, d. i. Leopold (n. 26).

Die vielen von aussen her eindringenden Geldsorten hatten den Absatz des eigenen Geldes verringert und der häufige Wechsel des Münzfusses in den verschiedenen Münzdistrikten der Schweiz

1) Waser Abh. v. Geld p. 94. versteht hier irriger Weise Freiburg im Uechtland.

2) Waser Abh. v. Geld p. 81 nennt 6 Pfd. 12 sch.

3) Müller II. 567. (Leu Lex. s. n. Zofingen u. Fäsi Erdbeschr. I. 635. setzen das Tournier in's Jahr 1381.) Lüthy Sol. W. 1825. p. 309. stimmt Müller bei.

hatte grosse Verwirrung und Störung des öffentlichen Verkehrs zur Folge. Man fasste daher den Plan, eine noch grössere Münzkonvention als im Jahr 1377 zu schliessen, und sowohl in der Schweiz die meisten weltlichen und geistlichen Herren und ebenso die unabhängigen Städte als auch ausser der Schweiz diejenigen Städte und Herren, die in vielfachem Geldverkehr mit der Schweiz standen, zu vereinigen, zu gemeinsamen Massregeln zu veranlassen und einen übereinstimmenden Münzfuss einzuführen. Dieses Münzkonkordat ¹⁾ kam den 13ten Herbstmonat 1387, wenige Monate nach der Schlacht bei Sempach zu Stande. Es vereinigten sich Herzog Albrecht, Bischof Fridrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabeth v. Neuenburg, Freih. Hemmann v. Krenkingen, ferner die Bürgermeister, Schulth. und Rätthe der Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arburg Laupen Solothurn Kolmar Münster in St. Gregorithal Kaisersberg Mülhausen Richenwiler Zellenberg Türkheim, ferner Bischof Imer zu Basel, Abt Wilhelm zu Murbach, Brun Herr zu Rapoltstein und Graf Heinrich von Sarwerde, um in ihren Städten und Gebieten einen gemeinsamen Münzfuss einzuführen. Herzog Albrecht unterzeichnete die Konvention erstlich für diejenigen seiner Städte, welche Münzstätten waren, nemlich Friburg im Brisgau, Schafhausen, Brisach, Zovingen, Villingen, Bergheim u. Tottgau; zweitens für Rheinfelden, Sekingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtsschwyl, Frauenfeld, Surse, Widlispach Olten Arau Brugg Mellingen Baden Bremgarten Lenzburg Arburg, ferner für Nüwenburg Kentzingen Endingen Altkirch Pfirt Befuort Blumenberg Tattenriet, Masmünster, Tann, Sennheim Ensisheim und in den Landen und Kreissen darin die Muntze geht. Ferner Graf Rudolf von Hohenberg für Rotenburg, Graf Johann von Habsburg für Laufenburg, Graf Bechtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabeth für Neuenburg, Freiherr Hemmann für Tüngen, Bischof Imer von Basel für sich und seine Städte Telsberg Lauffen Liestal Biel und Neustadt. Alle kamen überein zu schlagen 1 Pfd. für 1 Gulden und zu geben um 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Muntz und nicht mehr, zu 1 Mark 6 Lot Speis zu thun, und zu schroten auf 4 Lot, 1 Pfd. 4 sch. u. 4 pfennig u. sollen derselben pfennigen 30 u. vierdhalb Schilling, sechstehalb Lot wägen und sollen dieselben sechstehalb Lot, 4 lot fines Silber usser dem für geben.

Zu diesem Münzkonkordat wurden von den Herren und Städten, die Münzen hatten, im Jahr 1393 zu Rheinfelden einige Zusatzartikel hinzugefügt ²⁾: 1. verpflichteten sich die Herren und Städte, welche Münzen hatten, darauf zu halten, dass das Silber im Land bleibe. Und ist diess zu merken (heisst es darin), dass unser Herschaft von Oestreich mit allen iren Herren Ritter u. Knechten reden u. mit iren stätten schaffen sollent das nieman mit dem andern rite noch sunst wandlen soll der Silber dem land entfrömden oder darus füren woll. In glicher Wis sullent d. Bischof von Strassburg der abt v. Murbach u. die andern Herren und Städte, so in den Münzbrieffen begriffen sind, auch schaffen, das es also gehalten und vollfürt werde. 2. es sollen alle Herren und Städte und die so Münzen haben, die dem Konkordat von 1387 beigetreten sind, angehalten werden, alle Artikel desselben zu erfüllen. 3. die von Basel sollen eingeladen werden den Münzbrieff unverzüg-

1) Abgedruckt in *Kopp's amtlicher Sammlung der eidgenöss. Abschiede*. Beilage 28. p. XLVI.

2) Urk. b. *Schinz* aus d. Cod. der Stadtkanzlei Zürich. T. 94. p. 65. *Müller* II. 599.

lich zu beschwören, gleichwie die andern Herren und Städte es gethan haben. Dieses ist die letzte (uns bekannte) Münzkonvention zwischen den österreichischen Herzogen als Besitzer der Münze zu Zofingen und zwischen den schweizerischen Städten. Es ist wahrscheinlich, dass der Vertrag von 1387 wenig gehalten wurde und daher keinen grossen Vortheil brachte.

Es ist ein Schreiben des Herzogs Leopold vom J. 1397 vorhanden¹⁾, worin er den Zofingern empfiehlt, kleine Münze zu schlagen, und den Gehalt derselben bestimmt 1 Pfd. 5 sch. für 1 ungarischen Gl. und 1 Pfd. 4 sch. für 1 rheinischen. Am gleichen Tag entbietet der Herzog allen seinen Städten und Landen, dass er den Bürgern zu Zofingen empfohlen habe, Münze zu schlagen unter unserm Zeichen (d. h. mit dem herzoglichen Wappen). a. 1399 wurde ein Befehl gleichen Inhalts von ihm ausgefertigt. Die Münze von Zofingen hatte wohl damals schon viel eingebüsst und ihr Kurs wurde durch die politischen Verhältnisse des Landes beschränkt. Als nemlich schon einige Jahre vor der Schlacht bei Sempach die gegenseitige Erbitterung zwischen den Eidgenossen und der österreichischen Herrschaft einen hohen Grad erreicht und die schweizerischen Städte grössere Unabhängigkeit errungen hatten, so ist leicht zu begreifen, dass auch in Münzsachen kein freundliches Zusammenwirken Statt hatte, sondern dass jeder den andern zu schädigen suchte. Es ist bekannt, wie die Erbitterung sich sogar in äusserlichen Dingen²⁾ Luft machte. Denn wer seinen Helm oder Hut, wie die Herzoge zu thun pflegten, mit Pfaufedern hätte schmücken wollen, wäre vom Volk umgebracht worden; auch erzählt Müller, dass in der ganzen Schweiz kein Pfau habe sein dürfen, aus Hass gegen das österreichische Wappen. Eben so verhasst wurde wohl die Münze von Zofingen, weil sie das österreichische Wappen trug. Die österreichische Herrschaft sank nach der Schlacht bei Sempach und konnte nicht nur keine weiteren Eroberungen in diesem Lande machen, sondern die Eidgenossen erwarben allmählig viele Besitzungen derselben durch Kauf oder Waffengewalt. Auch in den Städten, welche Oestreich stets treu und ergeben waren, wurde das Band locker. so strebte auch Zofingen nach grösserer Unabhängigkeit in ihrem Gemeinwesen und die Herzoge bewilligten ihr im Jahr 1400 und 1407 grosse Freiheiten und überliessen ihr die innere Verwaltung ganz³⁾. In diese Zeit gehören auch wohl die Bracteaten, welche das Zofinger Stadtwappen und darüber das österreichische zum Typus haben. (n. 29. 30. 32.)

Die Herrschaft der Herzoge dauerte indessen in Zofingen noch bis zum Jahr 1415. Als nemlich das Konzilium zu Konstanz den Herzog Friedrich in Acht und Bann erklärte, und König Sigismund den Krieg gegen ihn eröffnete und die Eidgenossen ermunterte, die Besitzungen Friedrichs zu erobern, da rückten die Berner vor Zofingen und belagerten die Stadt. Und als sie den Einwohnern gelobten, sie bei allen ihren Freiheiten, Gnaden, Handvestenen, Briefen, Privilegien und guten alten Gewohnheiten, die sie von Kaisern, Königen oder von der Herrschaft von Oestreich erworben und hergebracht hatten, bleiben zu lassen, so ergaben sie sich und schworen, von nun an dem heiligen römischen Reich als freie Reichsstadt und darnach der Stadt Bern ganz Treu und Wahrheit zu leisten⁴⁾.

1) Bei Frickart.

2) Müller II. 489.

3) Müller II. 564.

4) Die Urkunden stehen in *Waldkirchs* Einleitung z. d. eidgenöss. Historie I. Anhang p. 25. Müller III. 53

Der Münzschlag, sagt Tschudi ¹⁾, ist in Zofingen abgegangen, nachdem sie dero von Bern Unterthanen geworden. Wir dürfen indessen diese Worte nicht buchstäblich verstehen, als wenn seit der Uebergabe an Bern im Jahr 1415 nicht mehr daselbst gemünzt worden sei. Vielmehr geschah diess noch eine Zeit lang, jedoch war der Typus vermuthlich nicht mehr das österreichische Wappen, sondern das einfache Stadtwappen (n. 33.); allein die Verhältnisse hatten sich geändert, Zofingen hatte die frühere politische Bedeutung verloren, und war nicht mehr gleichsam die Hauptstadt eines bedeutenden Theiles der Schweiz und ihre Münze wurde nicht mehr durch einen mächtigen Landesherrn geschützt. Bern hatte alle Macht an sich gezogen, welche sie früher besessen hatte; seine Münze gewann an Bedeutung und Einfluss und machte die Zofinger allmählig entbehrlich. Diese dientè zuletzt nur noch zum eigenen Gebrauch in der Stadt, gerade wie dieselbe in den ersten Zeiten des Münzrechtes a. 1257 auch nur zum Verkehr innerhalb der Ringmauern bestimmt war.

Im Jahr 1419 ²⁾ verbot Zürich die neuen Münzen von Bern, Solothurn, Zofingen, Tüngen, Rheinau, Waldshut und andern Städten, weil dieselben schwächer waren an Gehalt und nicht auf den zürcherischen Münzfuss geprägt. Dieses Verbot betraf aber nicht Bracteaten, welche dem damaligen Bedürfnisse bereits nicht mehr genügten, sondern Plapparte, eine grössere Münzsorte, welche zu jener Zeit am häufigsten gebraucht wurde. Allein als Zürich im Jahr 1421 sah, dass sein Verbot nicht geholfen, sondern dass die Berner und Zofinger Münze weit beliebter geworden sei und die eigene den Kurs verloren habe, so wurde beschlossen, den Münzfuss umzuändern und ebenfalls auf die Währung von Zofingen und Bern zu münzen. Sie zeigten ihren Entschluss den Luzernern an, und hofften dadurch wieder in Luzern und den Waldstätten und anderwärts ihrer Münze Eingang zu verschaffen. Auch im Jahr 1422 wurde zu Zofingen gemünzt, wie aus Urkunden des Zofinger Archives hervorgeht ³⁾.

Im Jahr 1427 löste die Stadt den Pfandschilling, der auf ihrer Münze haftete und den Schlagschatz betraf, ab ⁴⁾. Unter Schlagschatz verstehen wir nemlich die Abgabe, welche bei jedem neuen Münzschlag an den Münzherrn entrichtet wurde. Da nun im Mittelalter nicht grosse Summen auf einmal, sondern vielmehr kleinere Summen beinahe alljährlich geschlagen wurden, so betrug der Schlagschatz keine geringe Abgabe. Derselbe gehörte zu Zofingen anfangs dem Kaiser, der ihr das Münzrecht bewilligt hatte. Als aber Zofingen unter österreichische Herrschaft kam, wurde er an die Herzoge entrichtet, und diese verpachteten ihn öfters an andere um eine gewisse Summe. So wird berichtet, dass sie ihn an Graf Simon von Thierstein, an Graf Rudolf von Kyburg, an den Edlen Herrn Rudolf von Bütikon und nach dessen Tode an seine Wittve Anastasia von Aarburg verkauften, welche dadurch das Recht erlangte, 1 Mark Silbergeld auf der Münze zu Zofingen zu fordern, so oft man daselbst münzte ⁵⁾.

Die Stadt Zofingen suchte auch späterhin ihre frühern Rechte so gut als möglich zu bewahren und namentlich lag ihr auch das Münzrecht so sehr am Herzen, dass sie den Kaiser Sigmund um Bestätigung desselben bat. Dieser stellte hierauf folgende Urkunde a. 1433 zu Basel aus ⁶⁾: Wir Sigismundus etc.

1) Chron. I. 155.

3) Bei Suter.

5) Bei Suter.

2) Urkunde bei Schinz.

4) Suter.

6) Bei Suter.

bekennen und thun kund mit diesem Brief, dass der Schultheiss die Räth und Bürger der Stadt Zofingen alle ihre Freiheiten und darzu die Müntz redlich hergebracht haben und welche und die Müntz wir aus Kraft römisch kaiserlicher Macht und Vollkommenheit dahin bestätigt, dass die von Zofingen dabei bleiben und deren auch an allen Enden gebrauchen und geniessen sollen und mögen von allermänniglich ungehindert, auch allen und jeden Fürsten, geistlichen und weltlichen, Graven Fryherren und Rittern Knechten Landsrichtern, Richtern Schultheissen Amtleuten Bürgermeister Schöppen Räthen und gemeinden, allen und jeglichen Städten Märkten Dörfern und sonst allen andern unser und des Richs Unterthanen und getreuen ernstlich und vestiglich gebieten, den Schultheissen Räth Bürger und die Stadt Zofingen an allen ihren Rechten also auch der Müntz fürbas nicht mehr zu hindern in keiner Weise, sondern sie dabei handzuhaben schützen schirmen und getreulich bleiben zu lassen als lieb ihnen unsers des Kaisers Huld, sie auch unsere und des Reiches schwere Ungnad vermeiden wollen.

Allein selbst das kaiserliche Diplom konnte ein Recht, welches durch die veränderten Zeitverhältnisse unwiderbringlich verloren war, nicht mehr in's Leben rufen. Das Zofinger Münzrecht gerieth gleich vielen andern Münzrechten in der Schweiz allmählich in solche Vergessenheit, dass später sogar darüber gestritten wurde, ob Zofingen je ein solches besessen habe ¹⁾. So wurde im Jahr 1720 zwischen der Stadt Zofingen und der Regierung von Bern durch Schultheiss Suter von Zofingen ein nutzloser Streit über diese Sache angeregt. Sechs Jahre dauerte derselbe und am Ende liess ihn Bern ohne Entscheid auf sich beruhen.

Wir haben nun die Geschichte des Zofinger Münzrechtes, so viel uns möglich war, zu Ende geführt und gehen hiermit zum zweiten Theil unserer Arbeit über, nemlich zur Beschreibung der noch vorhandenen Bracteaten. Sie sind sehr zahlreich, bieten viele Verschiedenheiten dar und gehören beinahe sämmtlich in's 13te u. 14te Jahrh. Wir haben bereits oben bemerkt, dass keine andern Münzen als Bracteaten während des genannten Zeitraums daselbst geschlagen wurden; in neuerer Zeit dagegen wurden Batzen, 5batzen und grössere Gelegenheitsmünzen zu 20 Batzen geprägt; auch spricht Suter von einer goldenen Zofinger Münze, die indess weder auf der Bibliothek zu Zofingen, noch anderwärts vorhanden ist. Wir werden zugleich die Abbildung der bedeutendsten Varietäten liefern, da die Münztafel, welche von Schultheiss Suter bekannt gemacht wurde, theils sehr selten, theils unvollständig ist und überdiess mehrere Stücke enthält, die nicht nach Zofingen gehören.

1. Ein dicker, viereckiger Bracteate, in erhabenem ovalem Rand zwei gekrönte Brustbilder zwischen Z-O (auf der Stadtbibliothek zu Zofingen). Ist diess König Rudolf und seine erste oder zweite Gemahlin? oder ist es Kaiser Albrecht und Elisabetha? oder sind beides männliche Figuren (denn der weibliche Ausdruck ist nicht entschieden ausgeprägt)? ist es Rudolf und Albrecht? No. 1.

2. Eckig, in erhabenem Rand ein gekröntes männliches Brustbild, rechts hinsehend, vor sich ein Lilienscepter, hinter sich Z (bei Suter No. 1). Ist diess der h. Mauritius? oder der Kaiser, der Zofingen das Münzrecht verlieh? No. 2.

1) Diess läugnet z. B. Wattenmeyer bei Tillier II. 30. und Haller Münzk. I. 297. wagte nicht darüber zu entscheiden.

3. Ein dicker, viereckiger Bracteate; im innern hohen Rand gekröntes Brustbild mit jugendlichem Ausdruck (unentschieden, ob männlich oder weiblich) zwischen Z-O. Auf der Brust hängt eine Perlenschnur. Das Bild ist sehr ähnlich den zürcherischen Bracteaten der Aebtissin. Ist es St. Mauricius? No. 3.

4. Eckig, im hohen Rand ein gekröntes Brustbild mit starkem männlichem Ausdruck und Halskette auf der Brust zwischen Z-O. Diess ist die häufigste Sorte von Zofinger Bracteaten (Suter hat 19 Exemplare abgebildet) und es kann daher wohl niemand anders durch das Brustbild bezeichnet werden, als entweder der Kaiser, der der Stadt das Münzrecht verliehen, oder der Schutzheilige St. Mauricius. Und in dem letztern Sinne wird der Typus von Kretschmer erklärt in Grote's Blätt. für Münzkunde, II. Th. p. 374. Er glaubt nemlich, es sei der h. Felix, indem er diesen (irrigerweise) statt des Mauricius für den Schutzpatron von Zofingen hält (ibid. p. 307). Appel (Rep. IV. 2. p. 883) zählt diesen Bracteaten irrig unter den Solothurnermünzen auf, indem er vermuthete, die Aufschrift sei S-O, nicht Z-O. Auf einigen Exemplaren hat das Z eine ältere Form. No. 4. 5.

5. Rund, im Uebrigen dem vorigen gleich. No. 6.

6. Viereckig, in hohem Rand ein männliches Brustbild; auf dem Haupt ein Perlendiadem; rings herum ein Heiligenschein. T-O, d. i. Tobinium. 2 Varietäten. Bild des St. Mauritius. No. 7.

7. Gleich, aber Z-O. No. 8. Der Heiligenschein fehlt bei Suter.

8. Viereckt, im hohen Rand ein männliches Brustbild en face mit Diadem um die Stirn und herunterfallenden Locken sammt Halskette. Zu beiden Seiten des Hauptes ist ein Stern, über der Scheitel ein Halbmond. Z. O. V. I. Diess ist St. Mauritius. Die Zeichnung der Figur ist ganz wie auf dem Burgdorfer Bracteaten, den ich später beschreiben werde. No. 11.

9. Viereckt, in hohem Rand ein männlicher Kopf mit einem zugespitzten Hut. T-O. (Tobinium). Diess ist St. Mauricius. No. 9.

10. Perlenrand, dann hoher Rand, weibliches Brustbild en face mit Diadem und herabfallendem Schleier und Halskette. $\overset{O}{Z} - \overset{I}{V}$. (bei Suter.) No. 13.

11. Viereckig, in hohem Rand ein weibliches Brustbild en face mit dreizackiger Krone und herabwallendem Schleier. ZOFIGN, der letzte Buchstabe ist aus EN zusammengezogen. Der Typus ist ganz ähnlich der Aebtissin auf den zürcherischen Bracteaten. No. 12.

12. Ganz ähnlich, aber ZOVIGN. (bei Suter No. 32.)

13. Ein eckiger Pfennig, ein weibliches Brustbild mit Perlenschnur um Stirn und Hals. ZOFL. (Catalog von Schinz.)

14. Viereckt, in hohem Rande 2 Köpfe janusartig verbunden; unter denselben ein Kopf en face mit herunterfallenden Locken. ZOVIG. Hottinger (Numi bracteati Tigurini) schreibt diesen Bracteate dem Herzog Berchtold II. von Züringen zu, der um das J. 1100 sowohl Zofingen als Zürich inne hatte, und meint, jener Herzog habe als Kastvogt von Zürich Felix und Regula in sein Wappen aufgenommen und sein eignes Bild unterhalb beigefügt; ihm folgt Suter und Beischlag p. 160. Kretschmer hingegen (in Grote's Bl. f. Münzk 1836. p. 307) glaubt, dieses Stück gehöre dem Graf Rudolf von Habsburg als Schutzherrn von Zürich und Zofingen. Ich selbst vermute, dieser Bracteate

sei eine Gelegenheitsmünze und weise auf eine der oben angeführten Münzkonventionen zwischen Zürich und Zofingen. Felix und Regula sind die Patrone von Zürich, St. Mauricius ist der Patron und Repräsentant von Zofingen. No. 10.

15. Viereckt, in hohem Rand ein Kopf en face mit Krone und Pfauenwedel. Dieser Typus bezeichnet einen Fürsten vom Haus Oestreich. Ist es König Rudolf ¹⁾ oder Kaiser Albrecht? No. 14. (bei Suter.) Wir finden nemlich viele Zofinger Bracteaten, die das österreichische Wappen tragen.

16. Viereckt, mit hohem Rand, ein kronichter Zofingerpfennig, wie sie um das Jahr 1334 zu Zofingen üblich waren. Der Typus ist die Krone, aus welcher der österreichische Pfauenschwanz mit seinen Spiegeln sich erhebt. Z-O. S. oben p. 22. No. 15.

17. Dicker, viereckter Bracteate mit ähnlichem Typus, aber bloss Z. No. 16.

18. Viereckt, in hohem Rand Krone und darüber der Pfauenschwanz. Ohne Aufschrift. 4 Varietäten. No. 17, 18, 19, 20.

19. Viereckt, in hohem Rand das Helmvisier mit Krone und Pfauenschwanz darauf. Ohne Aufschrift. No. 21. 22.

20. Viereckig, in hohem Rand der geschlossene Helm mit Krone und Pfauenwedel. Z-O. Kretschmer in Grote's Blätt. 1836. p. 306 bemerkt, dass die Bracteaten, welche diesen Typus haben, dem Graf Rudolf von Habsburg zugehören, weil die gleiche Helmzierde auf seinem kleinen Siegel ²⁾ sich findet. Allein auch später war dieser Typus häufig. Ist auch als Prachtbracteate vorhanden. 3 Varietäten. No. 23. 24.

21. Runder Bracteate mit Perlenrand, dann hoher Rand und der gekrönte geschlossene Helm mit Pfauenwedel. Z-O. (Bei Suter No. 35. und in Leitzmann's Numismat. Zeitung 1843 p. 138.) Es gibt nur 2 oder 3 Zofinger Bracteaten mit Perlenrand. No. 25.

22. Viereckt, in hohem Rand obiger Typus zwischen $\overset{\circ}{L}$ - $\overset{\circ}{E}$, d. i. Leopold. Welcher Herzog Leopold ist zu verstehen? Ich zweifle indessen, ob dieser Bracteate zu Zofingen geschlagen ist. Denn die Verschiedenheit der Fabrik, die sich zwischen ihm und den übrigen offenbart, lässt mich vermuthen, dass er anderwärts geprägt wurde, also nicht hieher gehört. No. 26.

23. Viereckt, in hohem Rand geschlossener Helm en face, mit Pfauenwedel. No. 27. Ich halte den ersten Buchstaben für Z, nicht für N.

24. Rund, in hohem Rand geschlossener Helm, links hin, gekrönt und mit dem Pfauenwedel. W-H. (Wilhelm?) Ob dieser Bracteate nach Zofingen gehört, ist unbestimmt; nur so viel ist sicher, dass er einem der österreichischen Herzoge oder einem der österreichischen Edelleute zugehört. No. 28.

25. Viereckig, in hohem Rand das Stadtwappen und darüber die Krone mit dem Pfauenwedel. Z-O. Das hier abgebildete Stadtwappen wurde von der Stadt Zofingen nach der Sempacherschlacht angenommen ³⁾; früher war es das Bild des St. Mauricius. Dieser Bracteate ist also nach dem Jahre 1386 geprägt. (bei Suter.) No. 29.

1) S. Annales Colmarienses apud Urstisium t. II. p. 11. a. 1274 rex Rudolfus fecit novam monetam imprimens nūmismata regis coronati.

2) Bei Herrgott Sigilla et insignia domus Austr. tab. VII. 3.

3) Suter Frickart.

27. Perlenrand, dann in erhöhtem Rand das Stadtwappen und darüber Krone mit Pfauenwedel, wodurch Zofingen als österreichische Stadt bezeichnet wird. T-O. Andere haben diess Stück Zug zugeschrieben; allein wir werden später darzuthun versuchen, dass es keine Zuger Bracteaten gibt, weil Zug bis zum 15ten Jahrh. kein Münzrecht besass. No. 30.

28. Gleichwie der vorige, aber T-A. Beschrieben in Leizmann. N. Z. 1843. p. 139. No. 8. (v. Berstett.) Was T-A bedeutet, weiss ich nicht. Ist Tattnow, Tattnowe, Todtnau gemeint, wo Herzog Leopold im 14. Jahrh. Münzen schlug? No. 31.

29. In Leitzmann's N. Z. 1843 p. 140 wird folgender Bracteate beschrieben: »rechts sehender Kopf ohne Kappe mit gelocktem Haar; unter dem Kopf ein Punkt; rechts vorwärts in einem kleinen Schild ein Querbalken; links einwärts T, darunter O.« Dieses Stück gehört wohl unstreitig nach Zofingen; es ist der Wappenschild der Stadt und daneben St. Mauritius.

30. Eben daselbst p. 139: gekrönter, geschlossener Helm mit Federbusch, rechts das gekrönte Stadtwappen, links T.

31. Viereckig, in hohem Rand gekrönter, geschlossener Helm mit Federbusch; links das Stadtwappen, rechts T. No. 32. (v. Berstett.)

32. Viereckt, in hohem Rande To, links das Stadtwappen. No. 33. (v. Berstett.)

33. Viereckt, in hohem Rand der Helm mit Pfauenwedel zwischen F-R. Dieses Stück gehört nach seiner Form zu den schweizerischen und darf wohl einem der österreichischen Herzoge Friedrich zugeschrieben werden. Andere haben diesen Bracteate der Stadt Freiburg im Uechtland beigelegt, allein diese Stadt hat keine Bracteaten geschlagen, denn sie besass vor dem Jahr 1422 kein Münzrecht, wie ich später berichten werde. No. 34.

34. Wir führen hier noch einige Bracteaten an, von denen es indessen zweifelhaft ist, ob sie nach Zofingen gehören.

Viereckt, in hohem Rand ein männlicher Kopf linkshin sehend, mit einem zugespitzten Hut bedeckt, zwischen T-^EV. Der Typus gleicht ganz dem unter No. 9 abgebildeten Stück; die Aufschrift ist Teu oder Tue. Was für ein Name unter diesen Buchstaben verborgen sei, darüber walten verschiedene Ansichten. Appel im Repertorium und Beischlag p. 163 haben den Namen der Münzstätte darin gesucht und lesen Tuegium für Tugium oder Zug. Allein niemand hat je die Stadt Zug in Urkunden Tuegium genannt oder Zueg statt Zug gesprochen, und überdiess ist es eben nichts als ein verjährtes Vorurtheil, dass Zug vor dem 15ten Jahrh. Münzen geschlagen habe. Eine andere Erklärung ist in dem Münzkatalog des Herrn von Wellenheim (Wien 1844 p. 322) enthalten; er liest nemlich T-^CV und erklärt Tobinium CiVitas (Zofingen). Ich würde dieser Erklärung sehr gern beistimmen, wenn nicht meine Exemplare ganz entschieden E, nicht C hätten, denn der Mittelstrich ist deutlich zu sehen. Eben so haben auch Appel und Beischlag nicht C, sondern E erkannt. Die wahrscheinlichste Erklärung ist daher diejenige von Schinz (Ms. Münzkatalog), nemlich Tue ist zu ergänzen mit Tüngen; es ist ein Bracteate von Tüngen, der Münzstätte des Freiherrn von Krenkingen im Klettgau (Tschudi I. p. 223), den wir schon oben kennen gelernt haben, indem er ebenfalls an den Münzkonkordaten des J. 1377 u. 1387 Antheil nahm, und daher auch Bracteaten schlug, die den schweizerischen ähnlich sind an Form und Gehalt. No. 35.

35. Vorwärts sehender Kopf, mit einem Hute bedeckt, welcher von beiden Seiten starke, aufwärts gekrümmte Krempen hat; der spitz aufgehende Hut hat oben einen Knopf. T-^EV. (In Leitzm. N. Z. 1843. p. 141. No. 21.)

36. Rund, im erhobenen Rand der Kopf eines Bischofs linkshin sehend, mit der Bicornis, ganz wie auf bischöflichen Baslerbracteaten; über der Bicornis zwischen den beiden Zipfeln ein Ring. T-^EV. No. 36.

Ich halte diese 3 Varietäten für Bracteaten von Tüngen und stimme der Erklärung von Schinz gänzlich bei.

II. Das Münzrecht der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen.

Burgdorf war die Hauptstadt in der Landgrafschaft Burgund, der Sitz der Herzoge von Zähringen und später der Grafen von Kyburg. Sie wurde a. 1190 von Herzog Berchtold V. mit Ringmauern umgeben und kam nach seinem Tode a. 1218 durch Erbschaft an Graf Ulrich von Kyburg, den Schwager des Herzogs von Zähringen ¹⁾.

Im Jahr 1328 ²⁾ ertheilte Kaiser Ludwig IV. dem Graf Eberhard von Kyburg, Herr zu Burgdorf, die Bewilligung, in seiner ganzen Grafschaft ³⁾ kleine und grosse Münze schlagen zu lassen, gerechte und gesetzmässige von gutem rechtem Gewäg und ausgespitzt, so gut es sich nur thun lässt, mit dem ausdrücklichen Willen, dass besagte Münze, gross und klein, von was immer für einer Abtheilung, sobald sie nur das rechte gesetzliche Gewicht hat, durch seine ganze Grafschaft Kurs haben und ausgegeben werden soll als kaiserliche Münze, deren Abnehmung von niemand darf verweigert werden.

Die Brakteaten, die Graf Eberhard schlagen liess, erhielten von der Münzstätte den Namen Burgdorfer Münze ⁴⁾. Sie war von Anfang an zu Bern und Solothurn verhasst, weil beide Städte

1) *Tschudi* ad a. 1190 u. 1383. *Füssli* Erdbeschr. d. Eidgenoss. I. 189. 217. *Müller* II. p. 432.

2) Die Urkunde steht im Sol. Woch. 1814. p. 393.

3) d. i. in der Landgrafschaft Burgund, zu welcher auch, wie *Lüthy* bemerkt, die solothurnischen Oberämter Bucheggberg und Kriegstetten gehörten. Auch Thun gehörte zu diesem Münzkreis; daher wird in dieser Periode zuweilen von Thuner Währung im Gegensatz der bernerischen gesprochen.

4) Sie wird in folgenden Urkunden erwähnt. a. 1333 4 Pfd. pfennige gemeiner Münze zu Burgdorf (Sol. Woch. 1829 p. 226). a. 1336 bei *Haller* Münzkab. II. p. 486. a. 1341 76 Pfd. guter und alter pfennige genemer und gäber münze zu Burgdorf (Sol. W. 1827 p. 135.) a. 1343 9 Pfd. burgdorferwährung 5 schilling minder (Sol. W. 1818 p. 269).